



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.

DKSB LV Sachsen e.V. / Klopstockstr. 50 / 01157 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Sachsen e.V.

Landesgeschäftsstelle

Telefon 0351 / 42 42 044
Telefax 0351 / 42 42 066

info@kinderschutzbund-sachsen.de

Dresden, 29.02.2016

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen (Stand 11. Januar 2016)

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und seine Mitgliedsverbände unterstützen grundsätzlich die Intention des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Sachsen, Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention (1989), der UN-Behindertenrechtskonvention (2008) und des Bundeskinderschutzesgesetzes (2012) im Bereich der schulischen Bildung stärker als bisher umzusetzen.

Der Gesetzentwurf vom 11. Januar 2016 erscheint uns jedoch in folgenden Punkten unzureichend:

1. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

Das Recht des Kindes auf Bildung tritt in der Formulierung des §1 Abs. 1 nicht deutlich genug hervor. Im jetzigen Wortlaut steht der Auftrag der Schule im Vordergrund. Eine stärkere Hervorhebung des Rechtes des Kindes auf Bildung an dieser Stelle würde die Orientierung des schulischen Bildungsauftrags an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder als Leitidee des gesamten Gesetzes verdeutlichen.

In der Aufzählung in §1 Abs.1 „...ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage“ fehlt „...ohne Rücksicht auf Behinderung“. Eine solche Formulierung an dieser Stelle würde den Charakter des Gesetzes als Instrument zur stärkeren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstreichen.

In §1 Abs.3 fehlt als wesentliche Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Schule der Bereich „Lebenskompetenz“. Der Begriff Lebenskompetenz ist nicht gleichzusetzen mit Alltagskompetenz. Er umfasst u.a. die Fähigkeit zum kreativ-kritischen Denken, Problemlösekompetenz und Beziehungskompetenz.¹ Lebenskompetenzbildung ist damit grundlegende Erziehungs- und Bildungsaufgabe der Schule, auf die andere Bildungsbereiche aufbauen.

Quelle: Sabine Zubrägel et. al. (2014): Die Bildungsziele des Sächsischen Curriculums für Lebenskompetenz., URL: http://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de/pages/wiss_grundlagen/bildungsziele.html, Stand 23.02.2016

2. Inklusiver Unterricht bei Sonderpädagogischem Förderbedarf

Art. 24 (Bildung) Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention lautet:

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass...

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

§ 4c Abs. 2 im Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulgesetzes in Sachsen lässt keine Bewegung erkennen, dass alles dafür getan wird, dass dem einzelnen Kind oder Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, „um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.“ (vgl. oben unter d.)

An der Bereitstellung und erfolgreichen Organisation der notwendigen Ressourcen (z.B. Sonderpädagogisches Personal) macht sich fest, ob inklusiver Unterricht zum Wohl aller Kinder gelingt oder scheitert.

3. Kinder- und Jugendschutz

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und seine Mitgliedsverbände begrüßen den eindeutigen Verweis des §50a auf die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Um jedoch die konkrete Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes in den Schulen zu gewährleisten, bedarf es darüber hinaus einer Verpflichtung, Handlungsleitlinien bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung sowie Strategien zur Prävention von Gewalt in der Schule im Schulprogramm zu verankern.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. unterstützt seit 2010 das sächsische Staatsministerium für Kultus mit dem Programm „Kinder in guten Händen®“ zur Qualifizierung und Beratung des Elementar- und Primarbereichs im Kinderschutz. Eine Weiterentwicklung „Kinder in guten Händen®“ für den Sekundarbereich wäre notwendig und sinnvoll. Dafür steht unser Verband als Partner gern zur Verfügung.



4. Schülermitwirkung in der Primarstufe

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. und seine Mitgliedsverbände begrüßen die neue Formulierung des § 51 Abs. 3, wodurch eine Schülermitwirkung in der Primarstufe ermöglicht wird und fordern zugleich eine verbindliche Regelung, die alle Grundschulen verpflichtet, Kinder zu beteiligen.

Im Gesetz fehlt der Hinweis auf demokratiepädagogische Maßnahmen, wie sie in den Qualitätsstandards für die Beteiligung in der Schule in den Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (S. 20-27) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015) formuliert sind.